

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
11.05.2020

7.35.AfK.ZfbK
Ordnung für außerfachliche Kompetenzen am ZfbK

Dritter Beschluss zur Änderung der Ordnung für das Angebot an Lehrveranstaltungen zu Außerfachlichen Kompetenzen am Zentrum für fremdsprachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen

Aufgrund von § 37 Abs.8 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen am 29.03.2020 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

Art. 1 Änderungen

Die Ordnung für das Angebot an Lehrveranstaltungen zu Außerfachlichen Kompetenzen am Zentrum für fremdsprachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen vom 11.04.2012, zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.01.17, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Von ihrer Durchführung kann insbesondere abgesehen werden, wenn die in der Modulbeschreibung angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.“

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 (zu § 7 AllB)

(1) Die regelmäßige Veranstaltungsteilnahme ist Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises.

(2) Bei Veranstaltungen, die als Blockveranstaltung von bis zu vier Tagen stattfinden, setzt die regelmäßige Teilnahme den Besuch aller Sitzungstermine voraus; im Übrigen ist sie gegeben, wenn mindestens 80% der Sitzungstermine besucht wurden. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung semesterbegleitend oder als Blockveranstaltung stattfindet, wird von der verantwortlichen Abteilungskoordination des ZfbK getroffen und im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.“

1. Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

(1) Die Anmeldung zu einer Veranstaltung erfolgt über die elektronischen Anmeldesysteme des ZfbK (Stud.IP, Buchungssystem). Sie wird verbindlich, wenn nicht bis zum elften Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Abmeldung erfolgt.

(2) Verbindlich Angemeldete, die ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht an den ersten beiden Veranstaltungsterminen teilnehmendie ersten beiden Termine eines wöchentlichen Seminars oder den ersten Termin eines Blockseminars versäumen, werden von der Teilnahme ausgeschlossen und für die Dauer

von 6 Monaten für weitere Anmeldungen zu Veranstaltungen des ZfbK gesperrt. Unberührt bleibt die Möglichkeit, frei gebliebene Restplätze zu besetzen.

(3) Die Einzelheiten des Anmeldeverfahrens und der Platzvergabe werden von der Direktorin oder dem Direktor des ZfbK festgelegt und auf den Internetseiten des ZfbK bekannt gegeben.“

1. Die bisherigen §§ 5–8 werden zu §§ 6–9.

2. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Ordnung in der Fassung des 3. Änderungsbeschlusses gilt ab Wintersemester 2020/21. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.“

Art. 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 29.03.2020

Prof. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen